

**MESSSTELLENVERTRAG
(MESSSTELLENBETREIBER – ANSCHLUSSNUTZER)**

zwischen

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Karlstraße 1-3

89073 Ulm

Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID):

Marktstammdatenregisternummer: SNB934068635945

(nachfolgend Netzbetreiber),

und

Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)

(nachfolgend Anschlussnehmer),

(gemeinsam auch Vertragsparteien)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das MsbG verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort genannten Fällen zum Einbau von intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Steuerungseinrichtungen. Auch die Entgelte, die der Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb verlangen darf (Messentgelte), sind vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen vorgegeben worden. Der Messstellenbetreiber ist nach diesem Vertrag für den Messstellenbetrieb zuständig, soweit der Anschlussnutzer gemäß § 5 MsbG bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 6 MsbG keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Sofern beim Anschlussnutzer durch den Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung eingebaut wird, sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG den Abschluss eines Messstellenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Messstellenbetriebs regelt (vgl. § 10 MsbG).

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand / Messstellenbetrieb

1. Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien umfassend die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Steuerungseinrichtungen (nachfolgend als „intelligente Messtechnik“ bezeichnet) an Messstellen eines Zählpunkts. Sofern beim Anschlussnutzer an mehreren Zählpunkten hinter einem Netzanschluss intelligente Messtechnik installiert ist, gilt dieser Vertrag für die Durchführung des Messstellenbetriebs an allen Zählpunkten.
2. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.
3. Der Messstellenbetreiber ist für den Anschlussnutzer als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 1 MsbG tätig. Der Messstellenbetrieb umfasst dabei folgende Aufgaben:
 - a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ihrer Steuerungseinrichtungen Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG,
 - b. technischer Betrieb der Messstelle und ihrer Steuerungseinrichtungen nach Maßgabe des MsbG einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung (auch zur Steuerung nach Maßgabe des MsbG),
 - c. die Durchführung der Smart-Meter-Gateway-Administration sowie
 - d. die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen oder aus den vollziehbaren Festlegungen des BNetzA ergeben.
4. Die vom Messstellenbetreiber installierte intelligente Messtechnik steht in seinem Eigentum. Der Einbau erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Messstellenbetreiber zum Ausbau berechtigt.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit gesetzlich vorgesehen oder als Zusatzleistung bestellt, von Steuerungseinrichtungen.
2. Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen und regulierungsbehördlichen Vorgaben sowie den von dem für die Messstelle des Anschlussnutzers zuständigen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen

an den Messstellenbetrieb genügen, soweit nicht die BNetzA bundeseinheitliche Anforderungen nach § 47 Abs. 2 Nr. 15 MsbG festgelegt hat.

3. Für Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Der Anschlussnutzer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Anschlussnehmer seine Pflichten aus Satz 1 erfüllt.

§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik

1. Der Messstellenbetreiber wird im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen Messstellen an ortsfesten Zählpunkten
 - a. mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh oder
 - b. mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht sowie bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. dem KWKG mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

ausstatten, sofern dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

2. Die Ausstattung von Erzeugungsanlagen mit Steuerungseinrichtungen erfolgt nicht, wenn der Anschlussnutzer
 - a. am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz die maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf 0 % der installierten Leistung begrenzt und
 - b. der Anschlussnutzer gegenüber dem Messstellenbetreiber in Textform erklärt hat sicherzustellen, dass seine Anlage dauerhaft keinen Strom in die Elektrizitätsversorgungsnetze einspeist.

Der Anschlussnutzer kann die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 lit. a frühestens vier Jahre nach Zugang der Erklärung nach Satz 1 lit. b und nur nach Zugang einer Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung an den Messstellenbetreiber aufheben. Ab der Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung kann das Recht des Anschlussnutzers nach Satz 2 frühestens nach vier Jahren wieder ausgeübt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist weder der Anschlussnehmer noch der Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nachträglich abzuändern oder abändern zu lassen.

3. Die Ausstattungsverpflichtung nach Absatz 1 lit. b ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 kW und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 VA, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.
4. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt,
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh oder
 - b. bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG- bzw. KWKG mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 kW

Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten, sofern dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

5. Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Messstellen an Zählpunkten von Anschlussnutzern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung

1. Die Messung entnommener Elektrizität und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG oder KWKG richtet sich nach § 55 MsbG.
2. Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MsbG zur Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) verpflichtet. Unter Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind rechnerische Vorgänge zu verstehen, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.

§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten / Messwertverarbeitung zu Zwecken des Anlagenbetreibers

1. Bei Messstellen mit intelligentem Messsystem wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die in §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 MsbG genannten Informationen über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.
2. Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Letztverbraucher seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate sowie den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit an der modernen Messeinrichtung einsehen.
3. Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Anlagenbetreiber seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Einspeisewerte für die letzten 24 Monate sowie Informationen über die Einspeisung und den Verbrauch einsehen.

§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik

1. Die Standardleistungen und die verpflichtenden Zusatzleistungen bei der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik ergeben sich aus § 34 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG.
2. Leistungen, die über die Standardleistungen und verpflichtenden Zusatzleistungen gemäß Absatz 1 hinausgehen (freiwillige Zusatzleistungen), bietet der Messstellenbetreiber gegen gesondertes Entgelt an. Die jeweils angebotenen freiwilligen Zusatzleistungen veröffentlicht der Messstellenbetreiber im Internet, derzeit unter www.ulm-netze.de.
3. Zur Bestellung von Zusatzleistungen schließen der Messstellenbetreiber und der jeweilige Besteller eine gesonderte Vereinbarung.
4. Sofern Messstellen an Zählpunkten des Anschlussnutzers mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer gemäß § 34 MsbG im Rahmen der vorhandenen technischen Kapazitäten das Smart-Meter-Gateway für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung stellen und den dafür erforderlichen technischen Betrieb – bei Zusatzleistungen gegen angemessenes Entgelt – ermöglichen. Die Entgelte ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.ulm-netze.de.

§ 7 Entgelte / Preisanpassung nach billigem Ermessen / Abrechnung

1. Für den Messstellenbetrieb inklusive der Erbringung von Standardleistungen nach diesem Vertrag zahlt der Anschlussnutzer unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 4 und Abs. 5 MsbG für jeden Zählpunkt gesondert ein Entgelt. Die Entgelte ergeben sich aus dem im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.ulm-netze.de. Änderungen des Entgelts richten sich nach Absatz 2. Der Lieferant des Anschlussnutzers kann vertraglich mit dem Messstellenbetreiber vereinbaren, dass der Lieferant die Entgelte für die Durchführung des Messstellenbetriebs (Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG) an den vertragsgegenständlichen Zählpunkten schuldet. Soweit und solange eine solche vertragliche Vereinbarung besteht, findet Satz 1 keine Anwendung.
2. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Durchführung des Messstellenbetriebs durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB

anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die jeweils geltenden Preisobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag oder eine Anpassung der gesetzlichen Preisobergrenzen. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt, soweit die bislang geltenden Preisobergrenzen eine vollständige Weitergabe der Kosten ermöglichte. Kostensteigerungen (oder bislang mit Blick auf bestehende Preisobergrenzen nicht weitergegebene Kosten) und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Anschlussnutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Anschlussnutzer hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Die Entgelte nach § 7 Abs. 1 sind Jahresentgelte. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, [monatlich, vierteljährlich, halbjährlich] nachschüssige Teilbeträge (Abschläge) in Höhe der im **Preisblatt** genannten Entgelte zu verlangen. Im Falle eines unterjährigen Ein- oder Auszugs des Anschlussnutzers sowie einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung des Zählpunkts erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Anschlussnutzer unter **www.ulm-netze.de**.

§ 8 Zahlungsbestimmungen / Abrechnung / Verzug / Kosten eines Beauftragten / Aufrechnung

1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
2. Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Messstellenbetriebsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt.
3. Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer monatliche Abschlagszahlungen verlangen.
4. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Parteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Befindet sich der Anschlussnutzer in Zahlungsverzug, kann der Messstellenbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Messstellenbetreiber den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschalen ist auf dem Preisblatt unter **www.ulm-netze.de** veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschalen.

6. Ist der Anschlussnutzer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, berechtigten Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Namensangaben, verwechselten Messstellen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Anschlussnutzers nach § 315 BGB bleiben davon unberührt.
7. Gegen Forderungen des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Anschlussnutzers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Anschlussnutzers, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

§ 9 Vorauszahlung

1. Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag [monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche] Vorauszahlungen verlangen, wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Anschlussnutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist oder wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Anschlussnutzer Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens mit Beginn der Durchführung des Messstellenbetriebs fällig. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich anteilig nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß § 7 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat.
3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Anschlussnutzer nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
4. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falls i. S. v. Absatz 1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. v. Absatz 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Anschlussnutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 10 Messgeräteverwender / Nachprüfung der Messeinrichtung

1. Der Messstellenbetreiber ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender i. S. d. Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der an seinem Zählpunkt installierten Messeinrichtungen verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, sondern als Befundprüfung nach § 39 MessEG bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle i. S. d. § 40 Abs. 3 MessEG, so hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass eine Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Anschlussnutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
3. Ergibt eine Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messwerterhebung gemäß § 71 Abs. 3 MsbG entweder aus dem

Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Messwerterhebungszeitraums oder aufgrund des auf die letzte fehlerfreie Messwerterhebung bezogenen Vorjahreswerts durch Schätzung, soweit keine Parallelmessung vorhanden ist, deren Messwerte ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 11 Zutrittsrecht / Störung der Messeinrichtung

1. Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag erforderlich ist.
2. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
3. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Wenn der Anschlussnutzer den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Wenn der Anschlussnutzer den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschale ist auf dem Preisblatt unter www.ulm-netze.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
4. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren Tel.: 0731166-1744; E-Mail: Mattheis.Manuel@swu.de.

§ 12 Einstellung des Messstellenbetriebs

1. Der Messstellenbetrieb kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Anschlussnutzers angemessen und wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung des Messstellenbetriebs rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Messstellenbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
2. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb sowie die damit verbundenen Leistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern sowie
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
3. Bei einem Zahlungsverzug des Anschlussnutzers mit einem Betrag, der mindestens den nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten für zwei Monate entspricht (mind. aber € 25,00) oder bei wiederholtem Zahlungsverzug in dieser Höhe ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb einzustellen. Die Einstellung unterbleibt, wenn die Folgen der Einstellung außer

Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Anschlussnutzer wird die Einstellung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Einstellung acht Werktage vorher angekündigt. Der Anschlussnutzer wird den Messstellenbetreiber auf etwaige Besonderheiten, die einer Einstellung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

4. Die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs sind vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschalen ist auf dem Preisblatt unter www.ulm-netze.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
5. Der Messstellenbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Einstellung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung oder Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Aufnahme des Messstellenbetriebs bezahlt sind.
6. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, auf Anweisung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, die Anschlussnutzung durch Einstellung des Messstellenbetriebs zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer gegenüber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend bei Personenidentität von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht / Haftung

1. Soweit die Durchführung des Messstellenbetriebs durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist, ruhen die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Der Messstellenbetreiber ist weiterhin von seiner Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs befreit, solange nicht alle Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 erfüllt sind. Der Messstellenbetreiber ist daneben von seiner Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit einem intelligenten Messsystem befreit, wenn die notwendige Kommunikation zum Betrieb des intelligenten Messsystems an der Messstelle technisch nicht durchführbar oder nur mit wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand zu gewährleisten ist.
2. Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist.
3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Messstellenbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 NAV).
4. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Anschlussnutzer zu Schäden durch Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Messstellenbetriebers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) *Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder*

durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

- 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
- 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.*

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.*

[...]

- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.*
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.*

5. Der Messstellenbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnutzers unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden.

Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Leistungspflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Absätzen 6 bis 8.

6. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
7. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Ansprechpartner / Kontaktinformationen

1. Für den Anschlussnutzer stehen auf Seiten des Messstellenbetreibers die auf der folgenden Website www.ulm-netze.de genannten Ansprechpartner zur Verfügung.
2. Der Anschlussnutzer wird dem Messstellenbetreiber seine für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kontaktinformationen (Vorname, Nachname bzw. Firma, gegebenenfalls Registergericht und Registernummer, Anschrift, Telefon-/Mobilnummer und die E-Mail-Adresse) auf Anforderung binnen 14 Tagen mitteilen. Hierzu kann der Anschlussnutzer beigefügtes Kontaktdatenblatt verwenden.

§ 15 Vertragsschluss / Vertragsbeendigung / Um- und Auszug

1. Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer oder kein kombinierter Vertrag mit dem Energielieferanten des Anschlussnutzers und hat der Anschlussnutzer keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt, kommt dieser Vertrag auch ohne Unterzeichnung bereits dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Für jeden Zählpunkt wird ein separates Vertragsverhältnis begründet. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Der Vertrag kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen,
 - a. soweit eine Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG nicht oder nicht mehr besteht oder
 - b. soweit gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.
3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und der Messstellenbetrieb eingestellt werden.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war oder
 - b. wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt oder
 - c. wenn eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
 - d. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder
 - e. wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.
5. Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,
 - a. wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt oder
 - b. wenn der Anschlussnutzer ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet oder
 - c. wenn dem Messstellenbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebs aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
6. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
7. Die Kündigung bedarf der Textform.
8. Ein Um- oder Auszug des Anschlussnutzers beendet diesen Vertrag nicht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber jeden Um- oder Auszug innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Datum des Um- oder Auszugs unter Angabe seiner neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
9. Unterbleibt die Mitteilung des Anschlussnutzers nach Absatz 8 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Messstellenbetreiber die Tatsache des Um- oder Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb weiterhin gemäß § 7 zu vergüten, es sei denn, der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Vergütung für den Messstellenbetrieb an dem Zählpunkt von einem anderen Anschlussnutzer bzw. dem Netznutzer zu fordern. Die Pflicht des Messstellenbetriebers zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Messstelle und Ansprüche des Messstellenbetriebers auf entgangenen

Gewinn wegen nicht oder verspätet erfolgter Durchführung des Messstellenbetriebs an der neuen Messstelle bleiben unberührt.

10. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, in einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem gespeicherte historische Verbrauchsdaten bei Umzug zu löschen, soweit eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem installiert ist.
11. Der Vertrag endet des Weiteren, wenn der Messstellenbetreiber seine Grundzuständigkeit durch eine Übertragung gemäß §§ 41 ff. MsbG bzw. durch Abgabe des Netzbetriebs verliert.

§ 16 Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Anschlussnutzer in der „**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**“ des Messstellenbetreibers.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern sowie in den Vertrag mit einbezogenen Personen – wie z. B. Ehegatten, Angehörige, Mitbewohner – (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
 - b. betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils anderen Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**“ des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 17 Anpassung des Vertrags

1. Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, MessEG, auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstrichterlichen Rechtsprechung, Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach diesem Paragraphen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die An-

passung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2. Die Parteien vereinbaren, dass im Fall einer künftigen verbindlichen Festlegung des Messstellenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer durch die BNetzA nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG der Mustervertrag zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt an die Stelle dieses Vertrags tritt, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Parteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Anschlussnutzer, sofern nicht anders in der behördlichen Festlegung geregelt, unverzüglich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Änderung und veröffentlicht den Mustervertrag auf seiner Internetseite.

§ 18 Streitbeilegungsverfahren

1. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: **Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Tel.: 0731 166-2880, Fax: 0731 166-1309, feedback@swu.de**.
2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
4. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 19 Übertragung des Vertrags

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Anschlussnutzer spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die Regelungen dieser Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
3. Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

....., den

....., den

.....
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

.....
Anschlussnutzer

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Vertragspartners selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern, Erfüllungsgehilfen, Mitbewohnern oder Angehörigen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Vertragspartner oder als sonstiger Betroffener über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefonnr.: 0731 166-0, E-Mail-Adresse: info@swu.de, Fax-Nr.: 0731 166-1999.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Tel.: 0731 166-2420, Fax: 0731 166-2409, E-Mail: datenschutz@swu.de gerne zur Verfügung gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Vertragspartners:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Server-Zugriffsdaten (z. B. Domain-Name oder IP-Adresse, Datum und Uhrzeit der Serveranfrage, Dateinamen und URL/Adresse, auf die Sie zugegriffen haben, Zugriffsstatus/http-Statuscode, übertragene Datenmenge, Referrer URL (die zuvor besuchte Webseite), Browser, Betriebssystem und dessen Oberfläche sowie Sprache und Version der Browsersoftware) soweit das Online-Portal nach § 61 Abs. 2 MsbG genutzt wird,
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Messlokation, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Messwerte,
- Angaben zum Vertragszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Geschäftsführer).

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Vertragspartners zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Vertragspartners darstellt.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur anonymen Auswertung von Server-Zugriffsdaten zu statistischen Zwecken und zur Optimierung unseres Online-Angebots auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO soweit das Online-Portal nach § 61 Abs. 2 MsbG genutzt wird, da die Auswertung der Server-Zugriffsdaten zu den genannten Zwecken unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Vertragspartner auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter **0.** genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber/Bilanzkreiskoordinatoren,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Energielieferanten,
- Direktvermarktungsunternehmen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz,
- Aggregatoren,
- SWU TeleNet GmbH, Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH,
- Auskunftsteien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter **0.** genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),

- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Vertragspartner diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 0) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefonnr.: 0731 166-0, E-Mail-Adresse: info@swu.de, Fax-Nr.: 0731 166-1999 zu richten.